

29.01.93

Wi - In

15 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik für örtliche
Verbraucherpreise (Preisstatistikverordnung - PreisStatV)**A. Zielsetzung**

Es wird angestrebt, in bestimmten Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland Preise für wichtige Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs zu erheben. Die ermittelten Verbraucherpreisniveaus dienen örtlichen und regionalen Preisvergleichen und der Ermittlung von Angaben über die regionale Kaufkraft von Einkommen. Ein solcher Preisvergleich wurde zuletzt 1978 durchgeführt. Wegen der notwendigen Aktualisierung der Erhebung und der erforderlichen Einbeziehung der neuen Länder bedarf diese Erhebung dringend der Wiederholung.

B. Lösung

Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates
aufgrund § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung der Bundesstatistik im Jahre 1993 Kosten in Höhe von 1.936.300,- DM und im Jahre 1994 Kosten in Höhe von 214.000,- DM. Damit wird in keinem der Jahre die in § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz vorgeschriebene Kostenobergrenze von 2 Mio DM jährlich überschritten.

29.01.93

Wi - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik für örtliche
Verbraucherpreise (Preisstatistikverordnung - PreisStatV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Januar 1993

021 (424) - 603 00 - Pr 12/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung einer Bundes-
statistik für örtliche Verbraucherpreise
(Preisstatistikverordnung - PreisStatV)

mit Begründung und Vorblatt.

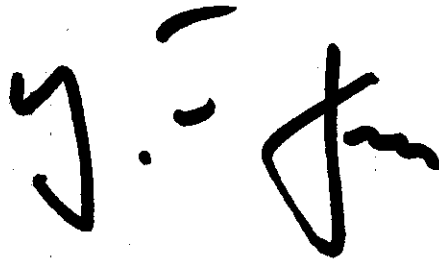
Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Änderung zuzustimmen, die sich aus der Bundesrats-Drucksache 781/92 (Beschluß) ergibt.

Die Verordnung ist neu gefaßt worden. Dem Änderungsvorschlag kann in der beschlossenen Fassung nicht zugestimmt werden, da durch den bloßen Zusatz "a) Berlin (Ost), b) Berlin (West)" nicht normenklar zum Ausdruck kommt, daß diese Teile jeweils als eigenständige Erhebungsgemeinden behandelt werden sollen. Dem sachlichen Anliegen des Bundesrates wird jedoch durch die Aufnahme einer Sonderbestimmung für die Gemeinde Berlin in § 2 der

Preisstatistikverordnung entsprochen, nach der sich die Erhebung auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 1 200 Unternehmen erstrecken soll.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Drucksache 66/93

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik für örtliche Verbraucherpreise (Preisstatistikverordnung - PreisStatV)

Vom ...

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zweck, Anordnung als Bundesstatistik und Erhebungsbereich

Für örtliche und regionale Preisvergleiche wird eine Erhebung über die Preise ausgewählter Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs (Preisrepräsentanten) in den in der Anlage bezeichneten Gemeinden als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Berichtsstellen und Preisrepräsentanten

(1) Die Erhebung erstreckt sich je Gemeinde auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 600, in Berlin von höchstens 1.200 Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten, die Waren und Dienstleistungen privaten Haushalten gegen Entgelt anbieten (Berichtsstellen). Die Berichtsstellen werden nach ihrer lokalen Relevanz für die Versorgung der Haushalte mit Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs ausgewählt.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf höchstens 400 Preisrepräsentanten, ausgenommen Wohnungsmieten. Die Preisrepräsentanten werden entsprechend ihrer Relevanz für den privaten Verbrauch anhand der nach dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), ermittelten Ergebnisse vom Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder ausgewählt.

§ 3

Berichtszeitraum

Die Erhebung findet für den Berichtszeitraum September und Oktober 1993 statt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Beschreibung der Ware oder Dienstleistung sowie der preisbestimmenden Merkmale,
2. Preis im Berichtszeitraum,
3. Menge, auf die sich der Preis bezieht.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Berichtsstelle und des Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Berichtsstellen.

(2) Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 5 Nr. 2 ist freiwillig.

§ 7

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebung können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den statistischen Ämtern der Länder auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können von den Auskunftspflichtigen mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder innerhalb einer Woche dem Statistischen Landesamt zu übermitteln.

(3) Die statistischen Ämter der Länder können den Erhebungsbeauftragten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung zahlen, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

§ 8

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden wählen nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 die Berichtsstellen am Ort aus und übermitteln deren Anschriften den statistischen Ämtern der Länder.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Sie tritt drei Jahre danach außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage zu § 1 der Preisstatistikverordnung

Bezeichnung der Gemeinden

Die Erhebung findet gemäß § 1 in folgenden Gemeinden statt:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Bundesland
1	Aachen	Nordrhein-Westfalen
2	Bautzen	Sachsen
3	Berlin	Berlin
4	Bonn	Nordrhein-Westfalen
5	Braunschweig	Niedersachsen
6	Bremen	Bremen
7	Chemnitz	Sachsen
8	Cuxhaven	Niedersachsen
9	Dresden	Sachsen
10	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen
11	Eisenhüttenstadt	Brandenburg
12	Erfurt	Thüringen
13	Essen	Nordrhein-Westfalen
14	Frankfurt/Main	Hessen
15	Freiberg	Sachsen
16	Freiburg i.Brsg.	Baden-Württemberg
17	Friedrichshafen	Baden-Württemberg
18	Fulda	Hessen
19	Gera	Thüringen
20	Gießen	Hessen
21	Greifswald	Mecklenburg-Vorp.
22	Halle	Sachsen-Anhalt
23	Hamburg	Hamburg
24	Hannover	Niedersachsen
25	Heidenheim	Baden-Württemberg

Lfd. Nr.	Gemeinde	Bundesland
26	Herford	Nordrhein-Westfalen
27	Karlsruhe	Baden-Württemberg
28	Kassel	Hessen
29	Kiel	Schleswig-Holstein
30	Leipzig	Sachsen
31	Magdeburg	Sachsen-Anhalt
32	Mainz	Rheinland-Pfalz
33	München	Bayern
34	Nordhorn	Niedersachsen
35	Nürnberg	Bayern
36	Passau	Bayern
37	Pirmasens	Rheinland-Pfalz
38	Regensburg	Bayern
39	Rostock	Mecklenburg-Vorp.
40	Saarbrücken	Saarland
41	Schwedt/Oder	Brandenburg
42	Schwerin	Mecklenburg-Vorp.
43	Siegen	Nordrhein-Westfalen
44	Stendal	Sachsen-Anhalt
45	Stuttgart	Baden-Württemberg
46	Suhl	Thüringen
47	Unna	Nordrhein-Westfalen
48	Weiden	Bayern
49	Wittenberg	Sachsen-Anhalt
50	Würzburg	Bayern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen. Von dieser Verordnungsermächtigung soll hier Gebrauch gemacht werden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Preiserhebung für einen eng begrenzten Berichtszeitraum in bestimmten Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland angeordnet. Die Erhebung erfaßt Preise für ausgewählte Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs. Die Ergebnisse der Erhebung spiegeln örtliche bzw. regionale Verbraucherpreisniveaus im Herbst 1993 wider.

Die ermittelten Verbraucherpreisniveaus in den 50 Gemeinden der alten und neuen Länder dienen der Bundesregierung für verschiedene wirtschaftspolitische Zwecke. Auf nationaler Ebene werden sie für vergleichende Analysen benötigt, die auf örtliche bzw. regionale Preisvergleiche abstellen und damit auch Angaben über die regionale Kaufkraft von Einkommen liefern. Auf internationaler Ebene, insbesondere für die Europäischen Gemeinschaften, bilden die nationalen Ergebnisse des Preisvergleichs die erforderliche Grundlage zur Berechnung von aktuellen Kaufkraftparitäten zwischen den Mitgliedstaaten.

Zuletzt wurde eine solche Preiserhebung für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1978 durchgeführt. Die damals gewonnenen Ergebnisse sind für die heutigen Verhältnisse nicht mehr zeit-

gemäß. Eine Aktualisierung ist daher nötig. Ferner liegen für Gemeinden in den neuen Ländern bisher keinerlei Ergebnisse vor.

Mit den Ergebnissen der laufenden amtlichen Preisstatistiken können regionale Niveauvergleiche nicht angestellt werden, weil sie auf die Erfassung der Preisentwicklung für wichtige Gruppen von Waren und Dienstleistungen oder für institutionell abgegrenzte Wirtschaftsbereiche im Zeitablauf abstellen und weil beim zeitlichen Preisvergleich die Identität der in den Vergleich einbezogenen Gütervarianten zwischen den einzelnen Erhebungsorten nicht gewährleistet ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird eine Preiserhebung in bestimmten Orten der Bundesrepublik Deutschland für ausgewählte Waren und Dienstleistungen angeordnet, die von privaten Haushalten nachgefragt werden (Privater Verbrauch). Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen insbesondere für zwischenörtliche Preisvergleiche.

Die Erhebung wird als Bundesstatistik in 50 Gemeinden durchgeführt.

Zu § 2

Die örtliche Preiserhebung stellt eine Repräsentativstatistik dar.

Die jetzt in die Erhebung einbezogenen Gemeinden in den alten Ländern stimmen weitgehend mit denen der Erhebung von 1978 überein, so daß die neuen Ergebnisse auch Aussagen über die Entwicklung der regionalen Verbraucherpreisniveaus ermöglichen. Für die Festlegung der Berichtsgemeinden war damals

wie heute neben ihrer Verteilung auf das Bundesgebiet (Stand vor dem 3. Oktober 1990) wesentlich, daß auch die Bevölkerungsdichte und die Gemeindegrößenklasse angemessen berücksichtigt wurden, weil diese Faktoren für das Preisniveau im allgemeinen von Bedeutung sind. Nach den gleichen Kriterien wurden jetzt auch die Berichtsgemeinden in den neuen Ländern ausgewählt.

Auswahl und Anzahl der Berichtsstellen, die je Gemeinde in die Erhebung einbezogen werden, sollen repräsentativ im Hinblick auf die lokale Versorgung privater Haushalte mit Waren und Dienstleistungen sein. Sie sind insbesondere von der Gemeindegröße und der Anbieterstruktur am Ort abhängig. Mit der festgelegten Höchstzahl von Berichtsstellen wird der Erhebungsaufwand in Großstädten begrenzt.

In allen Gemeinden muß eine ausreichende Zahl von Einzelpreisen für die ausgewählten Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs erhoben werden können. Die Liste der auf Basis der Erhebungsergebnisse gemäß dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte ausgewählten Waren und Leistungen umfaßt rund 400 Gütervarianten (Preisrepräsentanten)- ausgenommen Wohnungsmieten. Da es im Einzelhandel umsatzbedeutende Anbieter mit sehr breitem Warensortiment gibt, z.B. Warenhäuser und SB-Warenhäuser, erlaubt die Rechtsverordnung in diesen Fällen die Erhebung aller 400 Preisrepräsentanten je Berichtsstelle.

Bei Erhebungen für zwischenörtliche Preisvergleiche müssen die Güter- und Dienstleistungskategorien sehr präzise vorgegeben werden. Den Berichtsstellen wird in der Regel lediglich die Wahl zwischen wenigen, den gleichen Gebrauchswert aufweisenden Artikeln und Leistungen überlassen. Nur so kann die bei solchen Preisvergleichen notwendige Voraussetzung weitestgehender Identität der Waren und Dienstleistungen erfüllt werden.

Zu § 3

In diesem Paragraphen wird bestimmt, daß die angeordnete Preiserhebung für den Berichtszeitraum September und Oktober 1993 stattfinden soll.

Zu § 4

Für die Aufbereitung der erhobenen Daten reicht es nicht aus, die Höhe eines Preises im Berichtszeitraum zu erheben. Es muß auch festgelegt werden, auf welche konkrete Ware bzw. Dienstleistung sich der Preis bezieht. Außerdem muß auch die Menge angegeben werden, auf die sich der Preis bezieht, und welche sonstigen preisbestimmenden Merkmale zu beachten sind. Bei der Erhebung des Preises ist immer der effektive Verkaufspreis zugrunde zu legen.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift werden die für die Durchführung der preisstatistischen Erhebung benötigten Hilfsmerkmale angegeben. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung sind Name und Anschrift der Berichtsstelle sowie des Auskunftspflichtigen unerläßlich. Die Angabe des Namens und der Telefonnummer des Bearbeiters der Preismeldung soll etwaige Rückfragen beim Auskunftspflichtigen erleichtern.

Zu § 6

Durch die - mit Ausnahme der Angaben zu Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen - angeordnete Auskunftspflicht soll sichergestellt werden, daß zuverlässige Ergebnisse gewonnen werden. Ein Verzicht auf die Auskunftspflicht würde zu hohen, ungleichmäßigen Ausfallraten und damit - insbesondere bei Nachweisungen in tiefer fachlicher Gliederung - zu starken Ergebnisverzerrungen führen, die den Zweck der Erhebung in Frage stellen könnte.

Zu § 7

Durch die Absätze 1 und 2 wird geregelt, daß zur Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden können. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten bildet die beste Voraussetzung dafür, daß der bei dieser Statistik wichtige Grundsatz der weitestgehenden Identität der Waren und Dienstleistungen eingehalten werden kann.

Erhebungsbeauftragte bieten ferner die Gewähr dafür, daß die erforderliche große Zahl von Einzelpreisen innerhalb kurzer Zeit erhoben werden kann, ohne daß die Auskunftspflichtigen stark belastet werden müssen. Um eine hohe Aktualität bei der Bereitstellung der Ergebnisse sowie die geforderte Zuverlässigkeit der Ergebnisse sicherstellen zu können, wird die Beantwortung der Fragen in Anwesenheit der Erhebungsbeauftragten angestrebt, aber die unverzüglich schriftliche Auskunftserteilung und Übermittlung nicht ausgeschlossen.

Absatz 3 eröffnet den statistischen Ämtern der Länder die Möglichkeit, den Erhebungsbeauftragten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zu zahlen. Dies ist bei vergleichbaren Erhebungen üblich.

Zu § 8

Eine repräsentative Auswahl von Berichtsstellen ist mit vertretbarem Aufwand nur möglich, wenn die Gemeinden aufgrund ihrer Ortskenntnisse nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 die Berichtsstellen auswählen.

66/93

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten und die Gültigkeitsdauer der Verordnung.

C. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes übersteigen die ermittelten Kosten ohne die Kosten für Veröffentlichungen nicht die in § 5 Bundesstatistikgesetz vorgegebene Kostenobergrenze von 2 Mio DM innerhalb eines Jahres. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Kosten der Statistischen Ämter im Jahre 1993

Bereich	persönlich	sächlich	zusammen
Kostenart	- in DM -		
Statistisches Bundesamt	230 000,-	12 000,-	242 000,-
Statistische Landesämter	1 397 300,-	297 000,-	1 694 300,-
Insgesamt	1 627 300,-	309 000,-	1 936 300,-

2. Kosten des Statistischen Bundesamtes im Jahre 1994

Insgesamt	214 000,- DM
davon:	
persönlich	206 000,- DM
sächlich	8 000,- DM

Die beim Statistischen Bundesamt voraussichtlich anfallenden Kosten sind im Haushalt des Amtes in Kapitel 0608 abgesichert.

In der Kostenkalkulation sind auch die Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte enthalten.

Die EG-Kommission hat in Aussicht gestellt, sich mit ca. 60.000 ECU an den Erhebungskosten zu beteiligen.

Im Unterschied zur laufenden Verbraucherpreisstatistik (= zeitlicher Preisvergleich) wird die Preiserhebung im zwischenörtlichen Preisvergleich von Erhebungsbeauftragten der Statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden. Die Berichtsgemeinden sind im zwischenörtlichen Preisvergleich lediglich verpflichtet, bei der Auswahl der Berichtsstellen mitzuwirken. Die hierbei für die Gemeinden anfallenden Kosten sind in der Kostenkalkulation berücksichtigt.

Die betroffenen Wirtschaftsunternehmen werden durch den vorgesehenen Erhebungsumfang, gemessen an den sonstigen Kosten allenfalls geringfügig belastet, so daß auch im Einzelfall preisliche Auswirkungen davon nicht zu erwarten sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher auszuschließen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik für örtliche
Verbraucherpreise (Preisstatistikverordnung - PreisStatV)

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.